

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

Geschäftszeichen:
II-1200



Geschäftsjahr 2014

Stand: 29.11.2013

A. Rahmenbedingungen des Duisburger Arbeitsmarktes

I. Beschreibung der Kundenstruktur / Analyse des Arbeitskräftepotentials

Im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Duisburg befanden sich im Rechtskreis des Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) im Berichtsmonat Juli 2013 insgesamt 48.631 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in 35.138 Bedarfsgemeinschaften (BG). Hiervon befanden sich 25.197 Personen im Status „arbeitslos“. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies zwar eine geringfügige Reduzierung um 0,7 Prozentpunkte dar. Gleichwohl ist deutlich erkennbar, dass die Stadt Duisburg in der Vergangenheit unterdurchschnittlich von der positiven gesamtwirtschaftlichen Konjunktorentwicklung in Deutschland profitieren konnte.

Kundengruppe	Bestand (07/13)	Veränderung gegenüber Vorjahr (07/12)
Unter 25 Jahren (U25)	2.155	- 0,3 % (-7)
50 bis 65 Jahre (Ü50)	6.152	0,0 % (+1)
Langzeitleistungsbezieher	12.954	- 3,9 % (-526)
Alleinerziehende	3.496	+ 4,3 % (+145)
Ausländer	7.618	+ 2,0 % (+147)
GESAMT Arbeitssuchend	37.885	+ 1,5 % (+553)
darunter Arbeitslos ¹	25.197	- 0,7 % (-190)

Abb. 1 - Veränderung bei ausgewählten Kundengruppen

Um den Kundinnen und Kunden des jobcenter Duisburg auch unter den erschwerten regionalen Rahmenbedingungen Perspektiven für einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu eröffnen, ist eine differenzierte Ausrichtung der lokalen Arbeitsmarktpolitik auf die vorhandene Kundenstruktur und deren Bedarfslagen erforderlich. Hierzu ist eine detaillierte Kenntnis des Kundenbestandes unerlässlich. Seit dem Jahr 2009 werden die Kundinnen und Kunden des jobcenter Duisburg unter Anwendung der Methodik des Vier-Phasen-Modells der Integrationsarbeit (4PM) rechtskreisübergreifend erfasst, beraten und betreut. Unter Berücksichtigung der universellen Erwerbsobliegenheit des SGB II wird hierbei nach einem umfassenden Tiefenprofiling zunächst ein (oder ggfs. auch mehrere) Zielberuf mit der größtmöglichen Integrationswahrscheinlichkeit festgelegt, auf welchen die weiteren Handlungsschritte und Unterstützungsangebote ausgerichtet werden. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualifikationen in Relation zu möglicherweise bestehenden Vermittlungshemmnissen sowie der Aufnahmefähigkeit des relevanten Arbeitsmarktes im Zielberuf wird dann eine Prognose erstellt, innerhalb welches Zeitraums eine Integration in den Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Liegt dieser Zeitraum unter 12 Monaten, erfolgt je nach Ergebnis des Profiling eine Einordnung in eine der drei integrationsnahen Profillagen Marktprofil, Aktivierungsprofil oder Förderprofil. Liegt der geschätzte Zeitbedarf über 12 Monaten, so erfolgt eine Einordnung in die so genannten komplexen Profillagen Entwicklungsprofil, Stabilisierungsprofil und Unterstützungsprofil.

¹ Einzelne Kunden sind z.T. in mehreren Kundengruppen enthalten (z.B. „Alleinerziehend“ & „U25“).

Je nach Einordnung in die Profillagen und der damit verbundenen, prognostizierten Entfernung von einer Integration reichen die Handlungsprogramme von einfachen Unterstützungsleistungen wie z.B. Bewerbungstraining, Übernahme von Bewerbungskosten oder Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen bis hin zu Drogen- und Suchtberatung sowie umfassenden Qualifizierungen.

Der Veränderungsprozess in Bezug auf die komplexen und integrationsnahen Profillagen ist in den nachfolgenden zwei Diagrammen² veranschaulicht. Hieran lässt sich erkennen, dass die bereits seit 2010 bestehende Entwicklung, die im Ergebnis zu einer Verlagerung der Profillagen in Richtung auf die komplexen Profillagen führt, ununterbrochen auch weiter anhält.

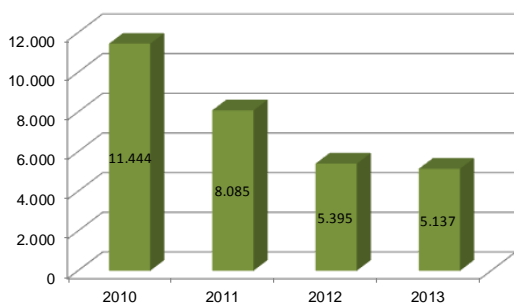


Abb. 2 - Veränderung der integrationsnahen Profillagen 2010-2013

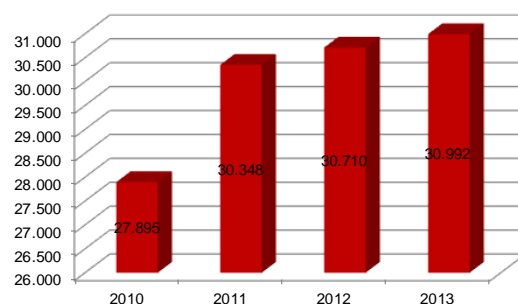


Abb. 3 - Veränderung der komplexen Profillagen 2010-2013

Einem sich weiter verstärkenden Bedarf an Facharbeitern steht eine immer größer werdende Zahl von Personen gegenüber, die unter multiplen Vermittlungshemmnissen und Langzeitarbeitslosigkeit leiden.

Daher kann der Fokus der lokalen Arbeitsmarktpolitik nur bei einem geringen Teil der Kundinnen und Kunden unmittelbar auf eine Integration ausgerichtet werden. Für den überwiegenden Teil muss zunächst der Abbau von Vermittlungshemmnissen sowie die kontinuierliche Erzielung von Integrationsfortschritten und stufenweise Heranführung an den Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen. Die Gestaltung und Einbeziehung eines zweiten und dritten Arbeitsmarktes ist dabei offenkundig alternativlos.

Exkurs „Zuwanderung aus Südosteuropa“

Besondere Herausforderungen für das Geschäftsjahr 2014 ergeben sich darüber hinaus aus dem verstärkten Zuzug von EU-Bürgern auf das Gebiet der Stadt Duisburg. Dies betrifft insbesondere Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien. Mit Stand 01.08.2013 befanden sich bereits 8.362 Rumänen und Bulgaren in Duisburg. Bei gleichbleibend anhaltender Zuwanderung bis Jahresende kann diese Zahl leicht auf 10.000 Personen ansteigen.



Mit dem Erhalt der Arbeitnehmerfreizügigkeit zum 01.01.2014 besteht für diese Personen ein gegenüber der bisherigen Rechtsposition erleichterter Zugang zu staatlichen Transferleistungen und somit insbesondere zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Zwar besteht auch bei freizügigkeitsberechtigten EU-

² aufgrund der Einführung der Kennzahlenlogik nach § 48a) SGB II wurden große Datenrevisionen im statistischen Bereich notwendig, die zu Inkonsistenzen mit den Vorjahreswerten führen können. Die Werte für 2013 beruhen auf dem Berichtsmonat August 2013.

Bürgern ein genereller Leistungsausschluss nach dem SGB II für die ersten 3 Monate des Aufenthaltes und - soweit das Freizügigkeitsrecht ausschließlich aufgrund des Aufenthalts zur Arbeitsuche besteht - ggfs. auch für die Zeit darüber hinaus, vgl. hierzu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II. Durch den Erhalt der Arbeitnehmerfreizügigkeit und den Wegfall des bisherigen Genehmigungsverfahrens besteht aber die Möglichkeit einfacher als bisher einen leistungsbegründenden Arbeitnehmerstatus oder dessen Fortwirkung zu begründen, vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 FreizügG/EU sowie § 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU. Inwiefern sich diese geänderte Rechtslage tatsächlich auf den Bezug von ALG II durch die Personengruppe auswirkt, ist aus heutiger Sicht nicht genau zu quantifizieren. Es ist jedenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein Großteil der auf dem Gebiet der Stadt Duisburg lebenden Rumänen und Bulgaren zumindest einen Antrag stellen wird. Soweit dann im Einzelfall die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht neben der Berechtigung zum Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt auch ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung. Da nach bisherigen Erkenntnissen die Mehrzahl der in Duisburg lebenden Rumänen und Bulgaren weder über eine (anererkennungsfähige) Schul- und/oder Berufsausbildung sowie meistens auch über keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, besteht hier ein enormer Finanzierungsbedarf. Dieser wird sich voraussichtlich aber erst ab dem 4. Quartal in vollem Umfang verwirklichen, da zunächst eine Teilnahme an durch Dritte (wie z.B. dem BAMF³) finanzierten Sprachkursen erfolgen wird. Erst danach wird ein entsprechendes Profiling und darauf aufbauend die Entscheidung über die Gewährung weiterer Eingliederungsleistungen möglich sein.

II. Beschreibung der wirtschaftlichen Lage

1. Gesamtumfeld

Die deutsche Wirtschaft hat den schwachen Jahresauftakt überwunden und wieder einen moderaten Aufwärtstrend eingeschlagen.⁴ Für das Jahr 2014 wird ein Wachstum des BIP bis zu 1,8 Prozent erwartet.⁵ Auch die Anzahl der Firmen, die im kommenden Jahr Personal einstellen wollen nimmt weiterhin zu.⁶ Dementsprechend wird sich gesamtwirtschaftlich auch der Beschäftigungsaufbau fortsetzen - der Konjunkturmotor in Deutschland läuft also trotz Euro Schuldenkrise zunächst weiter. Ein wesentliche Stütze hierbei ist nach wie vor der private Konsum. Ein nennenswerter Rückgang der Arbeitslosigkeit wird in näherer Zukunft dennoch nicht mehr erwartet. Nachdem die Chancen Arbeitslosigkeit zu beenden in der Vergangenheit überaus günstig gewesen sind, ist hier eine deutliche Verschlechterung feststellbar. Dies liegt überwiegend an Mismatchproblemen⁷ - die verbleibenden unbesetzten Arbeitsplätze erfordern oftmals spezielle und höchst individuelle Qualifikationen, welche unter den verbliebenen Arbeitslosen nur noch selten vorhanden sind. Darüber hinaus wächst das Erwerbspotential durch eine ungebrochen hohe Zuwanderung stetig, so dass auch vor diesem Hintergrund ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen eher nicht zu erwarten ist. Da es infolgedessen auch zahlreichen Beziehern von Arbeitslosengeld I nicht mehr gelingt innerhalb ihrer Anspruchsdauer wieder eine Beschäftigung aufzunehmen, nahm



³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

⁴ IAB Kurzbericht 18/2013, S. 1.

⁵ Quelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW),

http://www.diw.de/de/diw_01.c.427866.de/themen_nachrichten/deutsche_wirtschaft_auf_moderatem_wachstumskurs.html, abgerufen am 22.09.2013; IAB Kurzbericht 18/2013, S. 1.

⁶ ifo Konjunkturperspektiven, 08/2013, S. 34.

⁷ IAB Kurzbericht 18/2013, S. 4.

die Arbeitslosigkeit im SGB II zuletzt sogar zu und wird wahrscheinlich noch einige Monate auf dem höheren Niveau bleiben.⁸

Inwiefern und wann der moderate Konjunkturaufschwung diesen Trend umkehren wird, hängt stark von der jeweiligen Region und dem dort vorhandenen Branchenmix ab. Denn der Konjunkturaufschwung wird voraussichtlich stark asymmetrisch über die einzelnen Branchen verlaufen. So ist der Geschäftsklimaindex in den Bereichen Stahlerzeugung und -handel, Bau sowie Einzelhandel rückläufig. Darüber hinaus ist mehr als fraglich, ob die deutsche Wirtschaft sich dauerhaft von negativen Entwicklungen vor allem der Euro - Südländer abkoppeln kann. Denn seit dem Start der Währungsunion entwickeln sich Defizit- und Überschussländer immer weiter auseinander. Der positiven Konjunktorentwicklung stehen nach wie vor Arbeitslosenrekorde in Griechenland, Portugal, Spanien oder Frankreich gegenüber. Bald sind in der Währungsunion die Staatsschulden so hoch wie deren gesamte Wirtschaftsleistung. In Kürze wird die Staatsschuld 9,5 Billionen Euro betragen - und sich damit seit Beginn der Währungsunion verdoppelt haben.⁹ Aufgrund der hiermit verbundenen strengen Sparauflagen ist trotz steigender Steuereinnahmen nicht mit einer Belebung der Wirtschaft von staatlicher Seite zu rechnen.

2. Duisburg

In der Vergangenheit ist gerade die Stadt Duisburg besonders stark von der negativen Konjunktorentwicklung der letzten Monate beeinflusst worden. Dies liegt vor allem daran, dass Duisburg als traditioneller Stahl- und Logistikstandort wirtschaftlich überdurchschnittlich von denjenigen Branchen abhängig ist, die konjunkturell besonders stark von der Wirtschaftskrise betroffen sind. Aber gerade diese Branchen sind es, die auch im kommenden Jahr bestenfalls verhalten optimistisch auf die Wirtschaftsentwicklung blicken. Als unmittelbare Folge dieser schwierigen Rahmenbedingungen ist es zudem zu einer erheblichen Marktberreinigung gekommen, die gerade den Duisburger Arbeitsmarkt stark getroffen hat.



Das in den vergangenen Monaten extrem schwierige Umfeld in der Stahlindustrie hat zum Beispiel dazu geführt, dass das Eigenkapital der Thyssen Krupp AG beinahe völlig aufgebraucht ist. Neben einer umfangreichen Neustrukturierung ist der Abbau von bis zu 1.300 Stellen bei der Tochter Thyssen Steel Europe AG eine der unabwendbaren Folgen der Stahlkrise. Hiervon wird auch Duisburg in einer erheblichen Größenordnung betroffen sein. Zwar soll der Personalabbau sozialverträglich ohne Kündigungen verlaufen. Gleichwohl sinkt die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze. Darüber hinaus wurde der sozialverträgliche Stellenabbau von Mitarbeitern durch teure Zugeständnisse wie eine Arbeitszeitverkürzung ohne vollen Lohnausgleich erkaufte. Der ohnehin seit Jahren existierende Abfluss von Kaufkraft in der Stadt Duisburg wird hierdurch noch zusätzlich beschleunigt.

Darüber hinaus wird das Schienenwerk der Fa. TSTG Schienen Technik GmbH & Co. KG in Duisburg noch im Laufe des Jahres 2013 geschlossen werden. Damit verbunden ist der Verlust von bis zu 400 Arbeitsplätzen in Duisburg.

Obleich sich die Konjunkturaussichten in der Kfz - Fertigung langsam wieder verbessern, kann der Standort Duisburg hiervon nicht mehr profitieren. Mit der Verlagerung der

⁸ IAB Kurzbericht 18/2013, S. 7.

⁹ Quelle: faz.net, „Der Euro - Eine Ehe“, abgerufen am 22.09.2013.

bisherigen Duisburger Produktion an die Produktionsstätten in Bergneustadt sowie Witten trägt der Automobilzulieferer ISE Automotive zum endgültigen Abbau von 220 Duisburger Arbeitsplätzen bei.

Auch der traditionsreiche Möbelhersteller Elastoform - Polstermöbel GmbH & Co. KG konnte vom positiven Konsumklima nicht profitieren. Durch dessen Insolvenz gehen der Stadt Duisburg weitere 200 Arbeitsplätze unwiederbringlich verloren.

3. Überblick über einzelne Branchen

a) Verarbeitendes Gewerbe

Obwohl der Geschäftsklimaindikator im verarbeitenden Gewerbe grundsätzlich gestiegen ist, sind die Aussichten für den Duisburger Arbeitsmarkt bestenfalls als verhalten optimistisch einzuschätzen. Im für Duisburg relevanten Bereich der Metallerzeugung und -bearbeitung verblieb der Geschäftsklimaindikator auf einem niedrigen Niveau. Die aktuelle Lage war den Unternehmensmeldungen zufolge auch im August äußerst negativ. Die Firmen gaben an, dass die Preise weiter kräftig gesenkt werden mussten, rechneten aber in der nahen Zukunft mit Preissteigerungen.¹⁰



b.) Baubranche

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests hat sich das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe eingetrübt.¹¹ Demnach bestehen in der gesamten Bauwirtschaft weiterhin ungünstige Geschäftsaussichten. Hiervon sind Hoch- und Tiefbau gleichermaßen betroffen. Infolgedessen sind von der Baubranche insgesamt keine positiven arbeitsmarktlichen Impulse zu erwarten. Ausgenommen hiervon ist allein der Bereich der energetischen Gebäudesanierung, der in Duisburg seit Längerem durch eine ungebrochen hohe Arbeitskräftenachfrage gekennzeichnet ist. Auch für das Jahr 2014 besteht daher Nachfrage nach Facharbeitern in allen mit der energetischen Gebäudesanierung zusammenhängenden Berufsbildern wie Dachdeckern, Fassadendämmern, Fensterbauern, Heizungsbauern, Trockenbaumonteuren und Elektronikern / Monteuren aus der Solar- / Wind- und Wärmepumpentechnik.



c) Einzelhandel

Der Geschäftsklimaindikator für den Einzelhandel hat im August leicht nachgegeben, blieb aber im positiven Bereich. Trotz guter Umsatzentwicklung und verringerten Lagerdrucks waren die Beurteilungen der aktuellen Lage etwas weniger positiv als im Vormonat. Dagegen hellten sich die Geschäftserwartungen leicht auf.¹²



In Duisburg sind nach wie vor keine nennenswerten Impulse für den Arbeitsmarkt aus dem Bereich Einzelhandel zu erwarten. Entgegen dem allgemeinen Bundestrend steigt die Zahl der Leerstände - auch im Innenstadtbereich - weiterhin an. Hiervon sind leider auch bisher profitable und attraktive Standorte wie z.B. das City-Palais, das Forum, die Königsgalerie und das Averdunk-Center betroffen. Leider befinden sich auch die so genannten „Normal - Arbeitsverhältnisse“ im Einzelhandel weiterhin auf dem Rückzug.

¹⁰ ifo Konjunkturperspektiven, 08/2013, S. 1.

¹¹ ifo Konjunkturperspektiven, 08/2013, S. 13.

¹² ifo Konjunkturperspektiven, 08/2013, S. 25.

Stattdessen ist der Trend zum „downsizing“, d.h. der Überführung von Vollzeitverhältnissen in Midi- und Minijobs ungebrochen.

Relevante Neuansiedlungen befinden sich zwar bereits im Planungsstadium. Die Möbelhäuser Krieger und Ostermann werden aber nicht vor dem Jahr 2015 ihren Betrieb eröffnen, so dass hiervon im Jahr 2014 noch keine arbeitsmarktlichen Impulse ausgehen. Inwiefern eine Ansiedlung des Outletcenter tatsächlich erfolgt, ist aus heutiger Sicht unklar.

d) Großhandel

Das Geschäftsklima im Großhandel hat sich im August deutlich verbessert. Die Befragungsteilnehmer empfanden ihre derzeitige Geschäftslage als wesentlich günstiger, und bezüglich der Entwicklung in den kommenden Monaten gewannen die zuversichtlichen Einschätzungen erstmals seit April vergangenen Jahres wieder die Oberhand. Gerade im Konsumgüterbereich wird die Entwicklung der kommenden Monate günstig eingeschätzt.¹³ Daher ist auch im Jahr 2014 von einer gleichbleibenden Nachfrage auf hohem Niveau durch das Internetversandhaus Amazon in Rheinberg auszugehen.



Einzig die Großhändler im Bereich Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlhalbzeug zeigten sich noch unzufriedener mit der aktuellen Lage als zuletzt. Gleichwohl sind die Geschäftserwartungen für die Zukunft weniger pessimistisch als in den Monaten zuvor.

e) Dienstleistungsgewerbe

Der ifo Geschäftsklimaindikator für das Dienstleistungsgewerbe (ohne Handel, Kreditgewerbe, Leasing, Versicherungen und ohne Staat) hat - nach einem starken Anstieg im Monat Juli - leicht nachgegeben. Die Unternehmen beurteilten ihre positive Geschäftslage nicht mehr ganz so günstig, zeigten sich aber hinsichtlich des weiteren Geschäftsverlaufs leicht optimistischer. Von den kommenden Monaten versprachen sich die Firmen vermehrt Umsatzzuwächse und planten, zusätzliches Personal einzustellen.¹⁴

(1) Lager- / Logistik

Im Transportwesen ist der Geschäftsklimaindikator im Bereich Personen- und Güterbeförderung zu Land stark gestiegen. Die Firmen bewerteten im August ihre Geschäftslage und die Perspektiven für die nächsten sechs Monate wesentlich günstiger. Die Neuansiedlung des Logistik Dienstleisters Schnellecke auf dem Logport II Gelände wird voraussichtlich weitere Einstellungen in der Größenordnung von 100 Arbeitskräften nach sich ziehen.



(2) Arbeitnehmerüberlassung

Der Bereich Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften stufte seine aktuelle Lage günstiger ein. Dennoch ist die Nachfrage auf dem Duisburger Arbeitsmarkt derzeit noch schwach ausgeprägt. Der Schwerpunkt der Arbeitskräftenachfrage liegt hier im Bereich der Produktion und Logistik. Durch die weiterhin bestehende Stahlkrise steht der Bereich der Arbeitnehmerüberlassung in Duisburg jedoch unter anhaltend hohem Druck.



¹³ ifo Konjunkturperspektiven, 08/2013, S. 19.

¹⁴ ifo Konjunkturperspektiven, 08/2013, S. 31.

(3) Hotellerie und Gastronomie („HoGA“)

Das Gastgewerbe stufte seine momentane Lage leicht günstiger ein und war hinsichtlich der Perspektiven sogar spürbar hoffnungsvoller als im Juli, so dass sich das Geschäftsklima verbessern konnte. Das Beherbergungsgewerbe (Hotels, Gasthöfe, Pensionen) bewertete seine aktuelle Situation positiver, schätzte jedoch die Perspektiven für die kommenden sechs Monate erneut skeptischer ein.



In Duisburg sind allerdings verstärkt Betriebsschließungen wahrnehmbar. Als Gründe hierfür werden neben dem gesetzlichen Rauchverbot auch das allgemein wirtschaftlich schwache Umfeld mit einer rückläufigen Konsumneigung sowie die demographische Entwicklung angeführt. Demzufolge stagniert die Nachfrage nach Fach- und Anlernkräften in der Gastronomie. Im Bereich der Systemgastronomie besteht nach wie vor eine Nachfrage am Arbeitsmarkt, da die Systemgastronomie von den Arbeitskräften im Allgemeinen als unattraktiv wahrgenommen wird und bestehende Arbeitsverhältnisse oftmals arbeitnehmerseitig beendet werden.

(4) Gesundheit / Pflege

Weiterhin ungebrochener Bedarf besteht an examinierten Pflegekräften sowie im Bereich sonstiger personennaher Gesundheitsberufe (Physiotherapeuten, med. Fußpfleger etc.). Das Altern der Gesellschaft und der vorhandenen Pflegekräfte wirken sich hier gegenseitig verstärkend aus.



III. Die Kennzahlenlogik für 2014

Um einen bundeseinheitlichen Leistungsvergleich aller jobcenter untereinander zu ermöglichen und eine größtmögliche Transparenz bei der Aufgabenerledigung zu erreichen, wurde die Kennzahlenlogik nach § 48a) SGB II eingeführt. Innerhalb dieses Zielsystems findet monatlich ein Vergleich der jeweiligen Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die drei Ziele Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit sowie Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug statt. Zusätzliche Ergänzungsgrößen innerhalb der 3 Kennzahlen ermöglichen detaillierte Analysen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schließt auf Basis dieser Kennzahlen sowohl mit der Bundesagentur für Arbeit als auch mit den Ländern Zielvereinbarungen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab, § 48b) SGB II. Die einzelnen Kennzahlen sind nachfolgend detailliert erläutert:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1)

Die Kennzahl K1 bildet die Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonatswert ab. Positiv auf die Kennzahl K1 wirken sich die komplette Beendigung von Hilfebedürftigkeit oder deren Verringerung durch die Erzielung ergänzenden Einkommens aus.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit - Integrationsquote (K2)

Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum. Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten - unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitslosigkeitsstatus (arbeitslos, nicht arbeitslos arbeitssuchend, nicht arbeitssuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3)

Erfahrungsgemäß verschlechtert sich die Integrationswahrscheinlichkeit mit wachsender Dauer der Arbeitslosigkeit signifikant. Daher erfasst die Kennzahl K3 die Anzahl der so genannten „Langzeitleistungsbezieher“ (LZB) im Verhältnis zu deren Anzahl im Vorjahresmonat. Als LZB gilt dabei jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte, der das 17. Lebensjahr bereits vollendet hat und in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate (taggenaue Berechnung) *hilfebedürftig* (nicht nötigenfalls arbeitslos) war.

B. Schwerpunkte der lokalen Arbeitsmarktpolitik / Zielgruppen

Aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Arbeitsvermittlung haben sich einzelne Kundengruppen herausgebildet, die durch ähnliche Ausgangsbedingungen oder vergleichbare Unterstützungsbedarfe charakterisiert werden können. Diese Erfahrungswerte hat der Gesetzgeber zum Teil aufgegriffen und so wie bei der Zielgruppe der Älteren bzw. der Jugendlichen direkt im SGB II verankert. Aber auch jenseits einer Kodifizierung der Zielgruppen macht es Sinn, vergleichbare Kundengruppen dort wo es zweckmäßig und einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungstätigkeit dienlich ist planungstechnisch zu entsprechenden Zielgruppen zusammenzufassen. *Unabhängig davon stehen sämtlichen Zielgruppen bei entsprechendem, individuell festgestelltem Bedarf alle Eingliederungsleistungen des jobcenter Duisburg zur Verfügung.* Das jobcenter Duisburg hat derzeit die folgenden Zielgruppen identifiziert:

- a) Jugendliche (unter 25 - jährige)
- b) Ältere (50 - 64 Jahre)
- c) Menschen mit Behinderung
- d) Alleinerziehende
- e) Ausländer / Migranten
- f) Langzeitleistungsbezieher

I. Jugendliche (U25)

Die Zielgruppe der Jugendlichen wird im Bereich des SGB II durch z.T. schwerwiegende, zielgruppenspezifische Vermittlungshemmnisse wie z.B. das Fehlen von Schul- und / oder Berufsabschlüssen, mangelnde Berufserfahrung, unterdurchschnittliche Qualifikationen, fehlende Arbeitsmotivation sowie mangelndes Selbstvertrauen geprägt. Selbst vor dem Hintergrund der in Deutschland im europäischen Vergleich geringen Jugendarbeitslosenquote fällt es oftmals schwer, jugendliche Bezieher von Leistungen der Grundsicherung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Hier setzen die speziellen Leistungen zur Eingliederung von Jugendlichen an, die den Anforderungen und Bedarfen der Zielgruppe in besonderem Maße Rechnung tragen.

II. Ältere (50-64) Jahre

Ältere Kundinnen und Kunden verfügen in der Regel über eine langjährige Erwerbsbiografie und großes berufliches Know-how. Leider wurden diese Stärken viele Jahre vom Arbeitsmarkt ignoriert oder schlicht unterbewertet. Erst in letzter Zeit zeichnet sich hier langsam ein Paradigmenwechsel ab. Das jobcenter Duisburg unterstützt diesen Prozess durch gezielte Ansprache von Arbeitgebern seitens des eigenen Arbeitgeberservice sowie im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogrammes „Perspektive 50 Plus“.

III. Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen stellen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jobcenter extrem hohe Anforderungen rechtlicher und medizinischer Art. Nur durch eine exakte und detaillierte Kenntnis des Leistungsrechts und vor allem der angrenzenden Rechtsgebiete sowie der Krankheitsbilder und den damit verbundenen beruflichen Einschränkungen, lassen sich sinnvolle Integrationsfortschritte vereinbaren und eine passgenaue Integration ermöglichen. Darüber hinaus bedarf es großer sozialer

Kompetenz und Empathie im Umgang mit den zum Teil schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter Hinzuziehung spezieller Experten und individuell auf die Zielgruppe abgestimmter Maßnahme- und Leistungsangebote.

IV. Alleinerziehende

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre gehen mit einer immer größeren Zahl von Alleinerziehenden einher. Leider sind überdurchschnittlich viele Alleinerziehende dabei auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Aufgrund der erschwerten Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. durch unzureichende Kinderbetreuung durch Dritte) stellt bei Alleinerziehenden die Vermittlung in bedarfsdeckende Arbeit eine große Herausforderung dar.

V. Ausländer / Migranten

30,2 %¹⁵ der arbeitslosen Kundinnen und Kunden im Bestand des jobcenter Duisburg besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Daneben gibt es zahlreiche Kundinnen und Kunden, die trotz deutscher Staatsangehörigkeit einen Migrationshintergrund aufweisen. Damit können im Einzelfall erhebliche in der Person liegende Vermittlungshemmnisse wie z.B. unzureichende Sprachkenntnisse oder fehlende bzw. nicht anerkannte Schul- und Berufsabschlüsse verbunden sein, die eine Integration in Arbeit erschweren. Seit dem Jahr 2012 ist das jobcenter Duisburg durchgehend Teilprojektpartnerin des mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Projektes KIBA - Kommunale Integration, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, welches sich die interkulturelle Ausrichtung und Öffnung des jobcenter zum Ziel gesetzt hat. Durch das Angebot maßgeschneiderter „in-house“ Schulungen für Fach- und Führungskräfte wird eine Verbesserung der interkulturellen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit ein verbesserter Zugang zu den Kundinnen und Kunden angestrebt.

VI. Langzeitleistungsbezieher

Der Personenkreis der Langzeitleistungsbezieher ist größtenteils durch das Vorliegen multipler Vermittlungshemmnisse gekennzeichnet, die überwiegend im sozialen und persönlichen Umfeld liegen. Um auch diesen Menschen eine Perspektive bieten zu können ist es oftmals notwendig, sich zunächst mit Problemen fernab des beruflichen Kontextes wie z.B. Suchtproblemen und Überschuldung zu beschäftigen. Nur durch intensive und regelmäßige Betreuung durch das jobcenter oder von diesem beauftragte Dritte ist hier mittel- bis langfristig eine Integration zu erreichen.

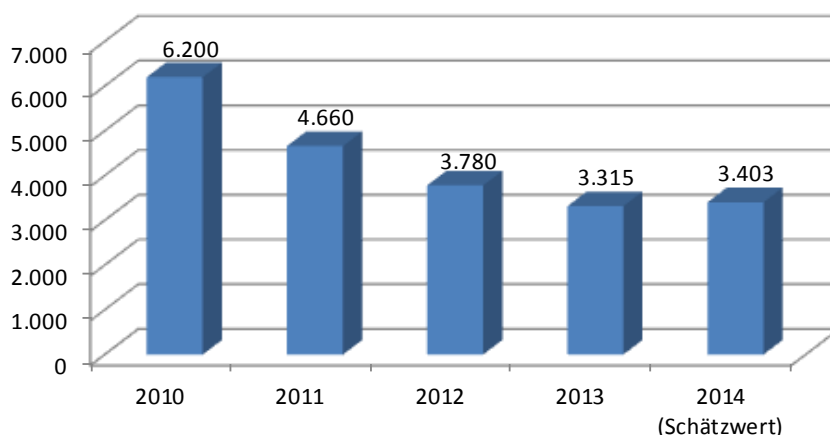
¹⁵ Stand: 07/2013.

C. Bewirtschaftungssituation

I. Voraussichtliches Budget für Leistungen zur Eingliederung (Schätzwerte)

Die konkrete Höhe der im Geschäftsjahr 2014 zur Verfügung stehenden Mittel steht verbindlich erst nach Verabschiedung des Bundeshaushaltes und Erlass der entsprechenden Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (EinglMV) im Jahr 2014 fest. Bis dahin ist eine Budgetplanung nur aufgrund einer vorläufigen und unverbindlichen Prognose möglich. Darüber hinaus ist wie bereits in den Vorjahren auch davon auszugehen, dass mindestens bis April 2014 eine Mittelbewirtschaftung nur im Rahmen vorläufiger Haushaltsführung möglich sein wird.

Die Mittelprognose für 2014 orientiert sich anhand des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014) vom 09.08.2013. Demnach beträgt der gesamte Bundeshaushalt für Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II gem. Titel 685 11-253 nach Berücksichtigung der Vorabzüge für die Sonderprojekte „Bürgerarbeit“ und „Perspektive 50 Plus“ voraussichtlich 3.403.000.000 €. Wie in den Vorjahren auch ist allerdings davon auszugehen, dass dieses Gesamtbudget wegen bestehender Verpflichtungen einzelner jobcenter aufgrund rechtswirksam bewilligter Förderungen nach § 16e) SGB II a.F. - Beschäftigungszuschuss (BEZ) - noch um die entsprechenden Verbindungen vermindert wird. Nach Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit¹⁶ könnte sich dieser Abzugsposten auf ca. 70 Mio. € belaufen. Vom danach verbleibenden Budget erhält das jobcenter Duisburg dann den in der EinglMV 2014 festgeschriebenen Anteil. Am 29.10.2013 veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die vorläufigen Orientierungswerte zur Gesamtbudgetverteilung für das Haushaltsjahr 2014. Demzufolge soll das jobcenter Duisburg für das Geschäftsjahr 2014 voraussichtlich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (EGL) i.H.v. 41.015.789,00 €¹⁷ erhalten. Dies würde gegenüber dem laufenden Geschäftsjahr 2013 eine nominelle Steigerung um 1.465.544,00 € bedeuten. Da der Entwurf des Haushaltsgesetzes jedoch noch von der ehemaligen Bundesregierung verabschiedet worden ist, ist in der laufenden Legislaturperiode jederzeit eine abweichende Akzentuierung der Arbeitsmarktpolitik und damit verbunden eine Veränderung der Haushaltsansätze möglich.



¹⁶ Schätzwerte zur Budgetverteilung in der Grundsicherung im Haushaltsjahr 2014 vom 18.09.2013.

¹⁷ Vorläufige Orientierungswerte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 29.10.2013.

Abb. 4 - Bundeshhaushalt für Eingliederungen nach dem SGB II in Mio. €

Nach Abzug der durch die Trägerversammlung des jobcenter genehmigten Umschichtung in den Verwaltungskostenhaushalt in Höhe von 10.750.000,00 € verbleibt im Jahr 2014 voraussichtlich ein **Gesamtbudget für Eingliederungsleistungen (EGL) in Höhe von 30.265.789,00 €**.

jobcenter
Budget EGL 2014
30,27 Mio. €

D. Einsatz von Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II

I. Leitlinien

Die Leitlinien der lokalen Arbeitsmarktpolitik orientieren sich an den strategischen Vorgaben der Trägerversammlung, insbesondere an den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit für die in deren Trägerschaft stehenden Leistungen zur Eingliederung nach den §§ 16 ff. SGB II. Demnach wird das Arbeitsmarktprogramm 2014 im Wesentlichen durch zwei Schwerpunkte inhaltlich determiniert:

- Der Anteil der Instrumente im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung (ÖGB) beträgt maximal 20 % des Gesamtbudgets. Hierin sind die Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) bereits enthalten.
- Vor dem Hintergrund eines abermals verringerten Budgets erfolgt eine Fokussierung auf integrationsorientierte Instrumente.

Hieraus ergibt sich die nachfolgende Verteilung der einzelnen Leistungsarten in Bezug auf das Gesamtbudget für Eingliederungsleistungen:

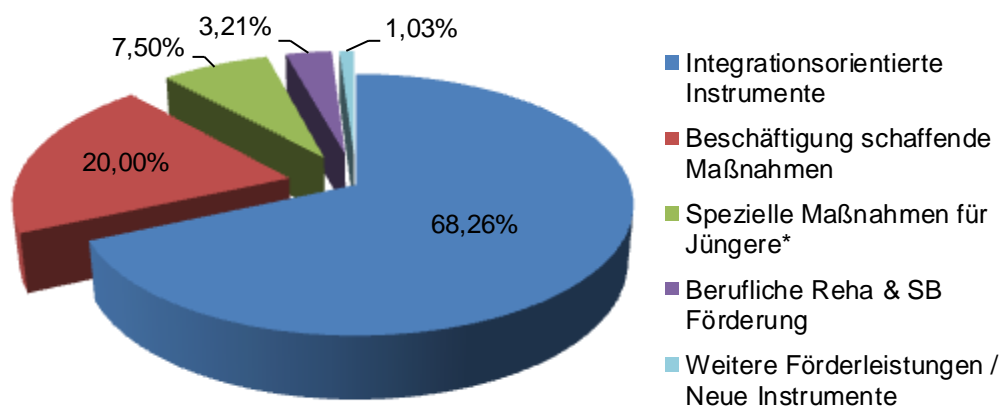


Abb. 5 - Anteil der Instrumente am Gesamtbudget für Eingliederungsleistungen

* Die hier ausgewiesenen speziellen Maßnahmen für Jugendliche umfassen lediglich BaE, EQ und abH. Daneben stehen der Zielgruppe zusätzlich sämtliche Eingliederungsleistungen aus dem Regelgeschäft zur Verfügung.

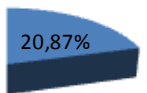
II. Überblick über die einzelnen Leistungen zur Eingliederung

1. Integrationsorientierte Instrumente

a) Berufliche Weiterbildung, § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 i.V.m. §§ 81 ff. SGB III

Im Rahmen der beruflichen Weiterbildung kann das Jobcenter bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen Bildungsgutscheine für zuvor individuell festgestellte Bildungsbedarfe aushändigen oder unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen beauftragen. Hierdurch sollen die Vermittlungschancen erheblich verbessert und eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt erreicht werden. Über die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung und das Vorliegen der weiteren Fördervoraussetzungen entscheidet die Integrationsfachkraft im Rahmen eines umfassenden Beratungsgesprächs in eigener Zuständigkeit. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt in der Regel die Ausgabe eines Bildungsgutscheins (BGS), durch den die Übernahme der Weiterbildungskosten und die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes etc. zugesichert werden. Bei der Durchführung der beruflichen Weiterbildung wird zwischen Fortbildungen bzw. Anpassungen und Umschulungen differenziert. Während Fortbildungen / Anpassungen primär den Erhalt der beruflichen Handlungsfähigkeit auf einem einmal erreichten beruflichen Niveau zum Ziel haben, bezwecken Umschulungen die Befähigung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit oder das Erreichen einer höheren beruflichen Qualifikation.

Anteil am
Gesamtbudget

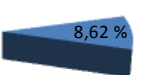


Im Geschäftsjahr 2014 ist für den Bereich der beruflichen Weiterbildung insgesamt ein Mittelansatz in Höhe von 6.315.779,78 € vorgesehen. Dies entspricht 20,87 % des Gesamtbudgets für Eingliederungsleistungen (Budget-EGL). Da die durchschnittlichen Kosten in Duisburg gegenüber dem Vorjahr um knapp 14 % auf 1.082,30 € je Monat und Teilnehmer¹⁸ gestiegen sind, werden daraus jedoch weniger Teilnehmemonate resultieren als in den Vorjahren. Hieraus ergibt sich beispielsweise die Möglichkeit zur Ausgabe von 440 Bildungsgutscheinen für Fortbildungen sowie weiteren 83 Bildungsgutscheinen für Umschulungen.

b) Eingliederungszuschüsse (EGZ), § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 i.V.m. §§ 88 ff. SGB III

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten. Dieser Lohnkostenzuschuss dient in erster Linie der Kompensation von in der Person des Arbeitnehmers liegenden Vermittlungshemmnissen und einer damit einhergehenden Minderleistung während der Förderdauer. Dauer und Höhe des Zuschusses richten sich nach dem Umfang der Minderleistung. Um Mitnahmeeffekte zu verhindern darf ein Eingliederungszuschuss jedoch nur gewährt werden, wenn ohne die Leistung eines EGZ eine Eingliederung nicht oder nicht dauerhaft erfolgen kann und die Minderleistung nach Ablauf der Förderdauer ausgeglichen ist. Die Prüfung und Entscheidung über die Bewilligung von Eingliederungszuschüssen erfolgt zentral durch den eigenen Unternehmensservice (UNS) des Jobcenter. Für das Geschäftsjahr 2014 stehen insgesamt Mittel in Höhe von 2.607.814,34 € zur Verfügung. Das entspricht 8,62 % des Budget-EGL.

Anteil am
Gesamtbudget



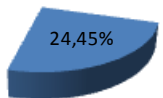
¹⁸ 13,96 % ggü. 08/2012, Stand: 09/2013; exklusive Fahrkosten etc.

c) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE),

§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 45 SGB III

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erfolgt eine Förderung, die die berufliche Eingliederung in verschiedenster Weise unterstützen soll. Alle Kategorien der MAbE haben zusammen einen Anteil am Budget-EGL in Höhe von 24,45 %, was wiederum 7.400.443,68 € entspricht.

Anteil am
Gesamtbudget



Auch im Jahr 2014 wird sich das jobcenter wieder beider Durchführungswege für MAbE bedienen, so dass neben einem Portfolio an Vergabemaßnahmen durch beauftragte Träger auch wieder zahlreiche Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS-MAbE) zur Verfügung stehen werden. Die Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine können für jede der in § 45 Abs. 4 S. 2 Nummer 1 bis 3 SGB III genannten Maßnahmen ausgestellt werden:

(1) Nr. 1 - Maßnahmen bei Trägern (MAT)

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung bei Trägern nach § 45 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 SGB III erhalten die Teilnehmer eine individuelle Förderleistung, die ihre passgenaue Eingliederung unterstützt. Inhaltlich orientieren sich die Maßnahmen an § 46 Abs. 1 SGB III a.F (MAT). Für die neuen MAT im Gutscheinverfahren brauchen die Träger neben der obligatorischen Trägerzulassung auch noch eine entsprechende Maßnahmenzulassung. Dann besteht die Möglichkeit der Förderung durch den AVGS. Im Jahr 2014 sind 2804 Eintritte beabsichtigt, davon werden 479 über AVGS abgebildet. Die tatsächliche Zahl der Eintritte wird aufgrund bereits laufender Maßnahmen mit (Bestands-) Plätzen höher ausfallen.

(2) Nr. 2 - Maßnahmen bei privaten Arbeitsvermittlern (MPAV)

Der AVGS-MPAV berechtigt zur Auswahl eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet. Es handelt sich beim AVGS-MPAV demnach um den Rechtsnachfolger des ehemaligen Vermittlungsgutscheins nach § 421g) SGB III alter Fassung. Da die Ausgabe der AVGS-MPAV zunächst kostenneutral ist und Zahlungsverpflichtungen erst bei Einlösung desselben nach erfolgreicher Vermittlung durch einen Träger entstehen, erfolgt die Budgetkalkulation für 2014 anhand des Antragsvolumens 2013. Dementsprechend ist für das Jahr 2014 eine Fördersumme für AVGS-MPAV in Höhe von 396.000,00 € vorgesehen.

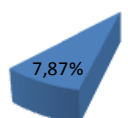
(3) Nr. 3 - Maßnahmen bei Arbeitgebern (MAG)

Betriebliche Maßnahmen bei Arbeitgebern nach § 45 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 SGB III sollen die berufliche Eignung in Bezug auf den Zielberuf feststellen. Dies dient der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Der AVGS berechtigt zur Auswahl eines Arbeitgebers der eine entsprechende Maßnahme durchführt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

d) Einstiegsgeld (ESG), § 16b) SGB II

Mit der Gewährung von Einstiegsgeld erhalten die jobcenter die Möglichkeit, bei Vorliegen der entsprechenden Fördervoraussetzungen einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung zu schaffen. Einstiegsgeld wird zeitlich befristet im Wege eines Zuschusses erbracht und nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Damit wird eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und die nachhaltige Überwindung von Hilfebedürftigkeit beabsichtigt. Einstiegsgeld kann daher nicht gewährt

Anteil am
Gesamtbudget

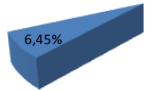


werden, wenn die erzielten Einnahmen aus der Beschäftigung voraussichtlich so gering bleiben, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft auf Leistungen des SGB II angewiesen sein wird. Bei der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit einer Förderung mit ESG besteht ein großer Gestaltungsspielraum. Typische Förderkonstellationen liegen z.B. vor, wenn ESG als zusätzlicher Anreiz für eine Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung erforderlich ist, das prognostizierte Einkommen nur knapp über dem bisherigen Bedarf liegt oder die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist. Für die Gewährung von Einstiegsgeld sind Mittel bis zu einer Höhe von insgesamt 2.383.335,15 € vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil am Budget-EGL in Höhe von maximal 7,87 %.

e) Integrationsorientierte Instrumente - Übrige

Die übrigen integrationsorientierten Instrumente umfassen die Förderung aus dem Vermittlungsbudget, die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen und die freie Förderung. Insgesamt steht für diese Instrumente ein Anteil am Budget-EGL von 6,45 % zur Verfügung. Dies entspricht einem Geldbetrag in Höhe von bis zu 1.952.609,08 €.

Anteil am
Gesamtbudget



(1) Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 44 SGB III

Arbeitslose können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Dabei soll insbesondere die Erreichung der in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets wurde der in früheren Vorschriften enthaltene strenge Regelungskatalog durch eine flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Fördergrundlage ersetzt. Aufgrund des weiten Anwendungsbereiches und der Ausrichtung des Vermittlungsbudgets auf die Befriedigung individueller und im Einzelfall höchst unterschiedlicher Bedarfslagen kann eine abschließende Aufzählung von Fördermöglichkeiten nicht erfolgen. Am Häufigsten ist jedoch die Erstattung von Bewerbungskosten, von Fahr- und Reisekosten z.B. für Vorstellungsgespräche und zu Terminen bei der Arbeitsvermittlung, von beruflich veranlassten Umzugskosten sowie Kosten für Arbeitsmittel.

(2) Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, § 16c) SGB II

Neben der Aufnahme und dem Erhalt von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen kann auch eine selbständige Tätigkeit eine Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit bewirken. Gründungswillige und Bestandsselbständige können daher mit unterschiedlichen Eingliederungsleistungen beim Aufbau einer nachhaltigen Selbständigkeit bzw. bei der Verringerung / Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit unterstützt werden. Je nachdem ob sich der erwerbsfähige noch in der Orientierungs- und Gründungsphase oder schon in der Phase der Aufnahme bzw. Ausübung seiner Tätigkeit befindet, können passgenaue Leistungen erbracht werden. So können z.B. während der Gründungsphase Darlehen oder Zuschüsse für die Gewährung von Sachgütern als begleitende Hilfen erbracht werden, wenn der Gründungswillige zwar über eine erfolgsversprechende Geschäftsidee, nicht jedoch über die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel bzw. Rücklagen verfügt. Leistungen der Beratung sowie Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten können während der Ausübung der Tätigkeit erbracht werden, wenn der Selbständige im Kernbereich seiner Tätigkeit zwar über die

erforderlichen Kenntnisse verfügt, aber Defizite hinsichtlich seiner Unternehmereigenschaft aufweist.

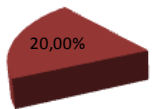
(3) Freie Förderung, § 16f) SGB II

Mit der freien Förderung sollen die bestehenden Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen erweitert werden. Unter strengen Voraussetzungen haben die Jobcenter quasi ein Erfindungsrecht bzgl. eigener, neuer Leistungen, soweit diese den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Um Fehlanreize von vornherein auszuschließen besteht darüber hinaus ein Aufstockungs- und Umgehungsverbot, demzufolge nur dann eine Förderung möglich ist, soweit nicht bereits anderweitige, abschließende Fördergrundlagen existieren. Bei bestimmten Zielgruppen kann das Aufstockungs- und Umgehungsverbot aber gelockert sein. Für Maßnahmen auf Grundlage der freien Förderung (Zuschüsse & Darlehen) ist im Jahr 2014 ein Budget i.H.v. 51.674,40 € reserviert.

2. Öffentlich geförderte Beschäftigung (ÖGB)

Der Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung umfasst die Förderung von Arbeitsverhältnissen sowie die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung und nimmt am Budget EGL 2014 einen Anteil in Höhe von 20,00 % ein. Dies entspricht einer Geldsumme von bis zu 6.053.157,80 €. Hiervon stehen insgesamt 3.084.501,80 € für neue Maßnahmen zur Verfügung.

Anteil am
Gesamtbudget



a) Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE), § 16d) Abs. 1 SGB II

Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, in der die Teilnehmer/innen ausschließlich zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Für ihre Arbeitskraft erhalten die Teilnehmer in Duisburg eine anrechnungsfreie (Mehr-) Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,- € / Stunde. Die Arbeitsgelegenheiten richten sich primär an arbeitsmarktfremde Kunden, denen sie zur Stabilisierung, als Vorbereitung für die Inanspruchnahme weiterer Eingliederungsleistungen zwecks Erzielung von Integrationsfortschritten und letztendlich zur Vorbereitung auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und auf ein von Leistungen der Grundsicherung unabhängiges Leben dienen sollen. Dementsprechend stellen Arbeitsgelegenheiten überall dort, wo ein unmittelbarer Übergang in ungeforderte Beschäftigung nicht möglich ist, einen oftmals notwendigen Zwischenschritt zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dar. Im Jahr 2014 sollen durchschnittlich ca. 600 Plätze für AGH-MAE vorgehalten werden.

b) Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV), § 16e) SGB II

Nach Ansicht des Gesetzgebers bestehen für einzelne erwerbsfähige Leistungsberechtigte besonders schlechte Aussichten auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dadurch, dass Arbeitgeber bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit einem solchen Arbeitnehmer um einen Teil der Lohnkosten entlastet werden können, sollen diese zur Einstellung von Personen motiviert werden, welche unter den regulären Bedingungen des Arbeitsmarktes sonst keine Chance hätten. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen kann. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden ist die Förderung von Arbeitsverhältnissen aber an strenge Voraussetzungen gekoppelt. So ist eine Förderung nur für erwerbsfähige Leistungsberechtigte möglich, die

langzeitarbeitslos und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sind. Darüber hinaus muss vor jeder Förderentscheidung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erfolgt sein („Aktivierungsphase“). Am Ende dieser Aktivierungsphase erfolgt dann eine Prognoseentscheidung, ob eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist. Nur wenn diese Prognose negativ ausfällt und wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte darüber hinaus innerhalb der letzten fünf nicht bereits länger als 24 Monate eine ähnlich gelagerte Förderung erhalten hat (sog. „zwei in fünf - Regel“) ist eine Bewilligung möglich. Für das Geschäftsjahr 2014 ist für die Förderung von Arbeitsverhältnissen ein Budget in Höhe von 661.000,00 € vorgesehen. Im Falle eines linearen Förderverlaufs können damit ca. 50 Förderfälle realisiert werden.

3. Spezielle Maßnahmen für Jüngere

Die speziellen Maßnahmen für Jüngere umfassen im Wesentlichen die nachfolgenden Eingliederungsleistungen:

- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) und
- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Ausbildungsbegleitende Hilfe (abH)

Anteil am
Gesamtbudget



7,50 % des Budget-EGL sind für spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe U25 verplant. Das sind insgesamt 2.269.707,84 €. Hieraus lassen sich voraussichtlich ca. 60 Plätze BaE und 40 Plätze EQ realisieren. Darüber hinaus stehen 140 Plätze im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) für Ausbildungsbewerber zur Verfügung, welche für das jobcenter haushaltsneutral über die Bundesagentur für Arbeit abgewickelt und finanziert werden. Zusätzlich sind in 2014 noch 15 Eintritte im Bereich abH vorgesehen.

Ferner ist auch für das Jahr 2014 eine Beteiligung an dem durch das Land NRW sowie den Europäischen Sozialfonds geförderten Projekt „TEP - Teilzeitausbildung - Einstieg begleiten, Perspektiven eröffnen“ beabsichtigt. Eine positive Förderentscheidung durch die Zuwendungsgeber vorausgesetzt sollen bis zu fünfzehn junge Mütter bzw. Väter über das Angebot der Teilzeitberufsausbildung nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Neben diesen speziellen Maßnahmen steht den Jugendlichen darüber hinaus auch das restliche Produktportfolio des jobcenter zur Verfügung.

4. Berufliche Reha & SB Förderung

Der Leistungskatalog für Menschen mit Behinderungen umfasst die folgenden Bestandteile:

- Weiterbildungskosten für behinderte Menschen /
- Teilnahmekosten für Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Vermittlungsbudget (VB) zur Teilhabe behinderter Menschen
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung behinderter Menschen
- Zuschüsse an Arbeitgeber für behinderte Menschen
- Zuschüsse an Arbeitgeber für besonders betroffene Schwerbehinderte

Anteil am
Gesamtbudget



Die speziellen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen sollen mit einem Anteil von 3,21 % des Budget-EGL in die Planung 2014 eingehen. Dies entspricht in etwa 972.434,82 €. Daneben stehen der Zielgruppe sämtliche übrigen Angebote des jobcenter zur Verfügung.

5. Weitere Förderleistungen

Unter dieser Leistungsart verbirgt sich vor allem die Erstattung von Kosten aufgrund der Wahrnehmung von Meldeterminen gem. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III (Reisekosten). Für Reisekosten etc. ist im Haushalt eine Fördersumme in Höhe von 310.506,51 € vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil am Budget-EGL von 1,03 %.

Anteil am
Gesamtbudget

1,03%

6. Sonderprojekte außerhalb des Eingliederungshaushaltes

Außerhalb der regulären Mittelzuteilung profitieren die Kundinnen und Kunden des jobcenter Duisburg von Sonderprojekten. Die Sonderprojekte werden in der Regel über Sondermittel des Bundes und/oder des europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert und entlasten daher den Haushalt des jobcenter unmittelbar. Im Jahr 2014 beteiligt sich das jobcenter wie in den Vorjahren auch am Sonderprojekt Perspektive 50Plus. Hierfür steht vorbehaltlich eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Etat in Höhe von 1.896.000,- € zur Verfügung. Darüber hinaus wird auch das ESF Projekt „KIBA - Kommunale Integration, Beschäftigung und Arbeit“ fortgesetzt, welches in 2014 ein Gesamtvolumen in Höhe von insgesamt 105.171,61 €¹⁹ aufweist.

7. Kommunale Leistungen, § 16a) SGB II

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden, § 46 Abs. 1 SGB II. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II sowie die einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, welche von den Kommunen getragen werden. Gleiches gilt für die so genannten flankierenden Leistungen nach § 16a) SGB II, welchen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge eine erhebliche sozialpolitische Bedeutung zukommt. Mit den flankierenden, kommunalen Leistungen verfolgt der Gesetzgeber in erster Linie einen sozial integrativen Ansatz. Mit der Gewährung soll verhindert werden, dass die Eingliederung in das Erwerbsleben an Schwierigkeiten scheitert, die ihren Grund in der allgemeinen Lebensführung haben. Die flankierenden Leistungen umfassen im Wesentlichen die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung (PSB), die Suchtberatung und die Betreuung minderjähriger Kinder.

a) Schuldnerberatung

Bei der Schuldnerberatung handelt es sich um Hilfeeinrichtungen für Menschen mit Schulden oder allgemeinen finanziellen Problemen. Zur Lösung dieser Probleme erhalten die Ratsuchenden Unterstützung auf rechtlicher, finanzieller oder zum Teil auch psychosozialer Ebene. Die Strategien zur Bewältigung der Probleme sind so vielschichtig wie die Probleme selber. Oft reicht die Aufstellung eines einfachen Tilgungsplanes oder die außergerichtliche Verhandlung mit Gläubigern. In schweren Fällen bedarf es der geordneten Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. In Duisburg gibt es neben

¹⁹ inkl. Kofinanzierungsanteil.

der eigenen Schuldnerberatung der Stadt zahlreiche Beratungsstellen freier Träger. Wird durch die Integrationsfachkräfte bzw. die Fallmanager des jobcenter Duisburg entsprechender Handlungsbedarf identifiziert, erfolgt eine Einschaltung der Schuldnerberatungsstellen. Die hierdurch entstehenden Kosten müssen die Kundinnen und Kunden natürlich nicht selber tragen sondern diese werden im Regelfall von der Kommune übernommen. Im laufenden Jahr 2013 ist es bisher²⁰ zu 719 Inanspruchnahmen der Schuldnerberatungsstellen gekommen. An dieser Größe orientiert sich auch die Mittelplanung für 2014. Sollte sich kurzfristig ein erhöhter Bedarf herauskristallisieren, so kann jederzeit nach nachgesteuert werden.

b) Psychosoziale Betreuung (PSB)

Bei Begriff der psychosozialen Betreuung im Sinne des SGB II geht es nicht um den Umgang mit psychischen Erkrankungen im Sinne medizinischer und therapeutischer Betreuung von seelisch und geistig Kranken. Es handelt sich vielmehr um die sozialpädagogische Beratung speziell für Erwerbsfähige als zusätzliche Unterstützung für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Hierfür sind die sozialen Dienste der Stadt Duisburg zuständig. Diese verfügen über die entsprechenden Kenntnisse über die bestehenden Hilfeangebote und Netzwerke. Im Rahmen einer so erfolgten Beratung werden qualitativ hochwertige Diagnosen erstellt, die eine belastbare Grundlage für alle weiteren Integrationsbemühungen des jobcenter bilden. Im Jahr 2013 ist es bisher²⁰ zu 459 Einschaltungen der sozialen Dienste im Rahmen der psychosozialen Betreuung (zzgl. 662 Fälle „Clearing“) gekommen. Für 2014 werden ähnliche Fallzahlen erwartet und mit entsprechenden Mittelbindungen hinterlegt.

c) Suchtberatung

Die Suchtberatungsstellen dienen als Anlaufstelle für alle Personen, die Schwierigkeiten mit Alkohol, Medikamenten, Drogen und Suchtvarianten wie Essstörungen und Spielsucht haben. In den Beratungsstellen werden die suchtkranken Menschen beraten und bei Bedarf in Entgiftung, Entzug und/oder soziale Rehabilitation weitervermittelt. Die meisten Beratungsstellen arbeiten suchtmittelübergreifend, d.h., dass dort sowohl Abhängige von legalen Suchtmitteln als auch Abhängige von illegalen Suchtmitteln sowie Personen die beide Formen zugleich konsumieren, betreut werden. Im Jahr 2013 ist es bisher²⁰ in 211 Fällen zu einer durch das jobcenter veranlassten Inanspruchnahme der Suchtberatungsstellen gekommen. Fallzahlen in gleicher Größenordnung sind auch für das Jahr 2014 vorgesehen.

d) Betreuung minderjähriger Kinder während der Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten

Die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d) SGB II stellt im Rahmen einer ganzheitlichen und längerfristigen Integrationsstrategie nach dem 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit oftmals einen notwendigen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer dauerhaften Integration dar. Hierbei unterliegen die Arbeitsgelegenheiten den allgemeinen Zumutbarkeitskriterien des § 10 SGB II. Demzufolge kann eine Arbeitsgelegenheit dann unzumutbar sein, soweit deren Ausübung die Erziehung des Kindes des Teilnehmers bzw. des Kindes des Partners des Teilnehmers gefährden würde. Zwar ist die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist (Regelangebote). Gerade in

²⁰ Stand: Oktober 2013.

Rand- und/oder Ferienzeiten kann es jedoch passieren, dass die Regelangebote derart ausgedünnt oder schlichtweg nicht verfügbar sind, so dass eine weitere Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nicht mehr zumutbar wäre. In diesen Fällen eröffnen die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a) SGB II - hier insbesondere die Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder, vgl. § 16a) Abs. 1 Nr. 1 SGB II - bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Möglichkeit zur Beseitigung des Hinderungsgrundes nach § 10 SGB II. Für das Jahr 2014 beabsichtigt die Stadt Duisburg zunächst ein Grundkontingent zur Verfügung zu stellen, welches nach Bedarf aufgestockt werden kann.

jobcenter Duisburg
29.11.2013